Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2005)

Heft: 3

Artikel: Fünf wichtige Gerichtsentscheide

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-822430

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fünf wichtige Gerichtsentscheide

(SVS) Die Krankenkassen müssen die Kosten der ambulanten psychiatrischen Pflege übernehmen. Dies hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) Mitte Mai in fünf wegweisenden Urteilen festgestellt. Der Spitex Verband Schweiz begrüsst diese Entscheide sehr, weil sie einer unhaltbaren Diskriminierung psychisch kranker Menschen ein Ende setzen.

Seit mehreren Jahren hatten sich verschiedene Krankenkassen immer wieder geweigert, die Kosten für psychiatrische Pflege durch Spitex und freiberuflich tätige Pflegefachpersonen zu übernehmen. Begründet wurde dies mit der auch von Santésuisse vertretenen Auffassung, die betreffende Verordnung mit der Zahlungspflicht für psychiatrische und psychogeriatrische Grundpflege meine nur den zusätzlichen Zeitaufwand für die körperliche Pflege, nicht aber die eigentliche psychiatrische Pflege.

Dieser eigenwilligen Auslegung der Verordnung erteilte das EVG nun eine deutliche Absage und unterstützt vollumfänglich die von der Spitex seit langem vertretene Auffassung, dass die Pflege bei psychischen und körperlichen Erkrankungen gleichermassen durch die Krankenversicherungen zu bezahlen sei.

Das Gericht stellte gleichzeitig fest, der geltende Wortlaut der Krankenpflege-Leistungsverordnung sei einseitig auf körperliche Erkrankungen ausgerichtet. Er fordert deshalb die zuständigen Behörden unmissverständlich zu einer näheren Umschreibung der Pflichtleistungen im Bereich der Pflege von psychisch Kranken auf, und zwar losgelöst von den laufenden Bestrebungen zur Neuordnung der Pflegefinanzierung.

Auch psychisch Kranke haben Ansp

Im nachfolgenden Interview kommentieren die diplomierte Gesundheitsschwester Rena Bögli, die Klage eingereicht hat, und ihr Rechtsvertreter Matthias Hotz, Rechtsanwalt in Frauenfeld und Präsident des Spitex Verbandes Thurgau, eines der EVG-Urteile, das selbständig tätige Pflegefachpersonen betrifft.

Von Christa Lanzicher

Rena Bögli, Sie sind freiberuflich als Pflegefachfrau tätig. Können Sie uns Ihren Arbeitsalltag kurz beschreiben?

Bögli: Ich arbeite als Gesundheitsschwester in Güttingen und habe in unserem Haus einen Beratungsraum eingerichtet. Die Aufträge kommen in erster Linie über die Hausärzteschaft oder durch Empfehlung von ehemaligen Klientinnen oder Klienten zu mir. Ich biete Beratungen an für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder manchmal auch für Angehörige solcher Menschen. Mein Pflegeauftrag sieht vor, gemeinsam mit Patientinnen und Patienten, nach Ressourcen zu suchen, die sie zur Bewältigung der Herausforderungen und Schwierigkeiten der momentanen Situation heranziehen können. Es geht darum, Kommunikations- und Konfliktfähigkeiten zu erlernen, diese an konkreten Alltagssituationen einzuüben und so mehr Wahlmöglichkeiten für die Alltagsbewältigung zur Verfügung zu haben. Der Pflegeauftrag beinhaltet ausserdem, mit Patientinnen und Patienten Grundbedingungen zu schaffen, die ihnen helfen, «gesunde Entscheidungen» selber zu treffen, also Hilfe zur Selbsthilfe. Die Betroffenen kommen zu mir in die Beratungsräume. Ich mache keine Hausbesuche. Meine Tätigkeit umfasst sozusagen ausschliesslich Gespräche. Das hat sich in den vergangenen Jahren so eingespielt und ist unterdessen bekannt bei den zuweisenden Hausärztinnen und Hausärzten. Punktuell arbeite ich auch mit der Spitex zusammen.

Was bedeutet nun der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes für Ihren Arbeitsalltag?

Bögli: In erster Linie bedeutet er, dass es keine Diskriminierung mehr gibt für Leute, die finanziell nicht gut gestellt sind und pflegerische Leistungen benötigen. Sie können nun die benötigte Unterstützung erhalten und diese wird auch bezahlt. Meine Klientinnen und Klienten kamen in den vergangenen vier Jahren zwar trotzdem in die Beratung, sie bezahlen diese aber selber. Vielleicht etwa 10% sind wegen fehlender Kassendeckung weggeblieben.

In diesem Zusammenhang interessiert die rechtliche Würdigung des Entscheides und ob dieser für Spitex-Organisationen gleichermassen gilt?

Hotz: Die Grundsatzfrage bezüglich ambulanter psychiatrischer Pflege ist nun entschieden, und diese Leistungen sind zu zahlen. Zudem ist klar, dass die psychiatrische Pflege unter alle Kategorien von Art. 7 KLV fällt, also Beratung, Behandlungspflege und Grundpflege. Zuvor gab es Stimmen, die meinten, die in der Leistungsverordnung unter Art. 7c aufgeführte psychiatrische und psychogeriatrische Pflege könne nur die Grundpflege betreffen, da sie nur dort speziell erwähnt sei.

Im vorliegenden Fall von Rena Bögli ging es lediglich um die Kategorie Abklärung und Beratung. Das Versicherungsgericht hat nun festgehalten, dass durchaus ein bedeutender Teil der kassenpflichtigen Leistungen Beratungsleistungen sein können.

Es besteht also ein klarer Anspruch, und ich habe auch von Seiten Santésuisse Signale in die Richtung gehört, dass die Versicherer froh sind um einen Grundsatzentscheid. Jetzt kann es natürlich im Einzelfall nach wie vor sein, dass sich ein Krankenversicherer weigert, diese Leistungen zu vergüten. Dann müsste notfalls weiterhin der Rechtsweg beschritten werden (siehe «Weiteres Vorgehen»). Meiner Meinung nach hätte die Versicherung jedoch jetzt einen schweren Stand und dies werden nach den heute noch hängigen Dutzenden von solchen Verfahren in Zukunft nur noch Ausnahmefälle sein.

Hinzu kommt aber ein weiterer Aspekt: Das Bundesgericht schreibt, trotz des klaren Entscheides gebe es schwierige Abgrenzungsfragen in der Unterscheidung einerseits der einzelnen Kategorien Beratung, Behandlungspflege und Grundpflege in der psychiatrischen Pflege und andererseits in der Abgrenzung, was ist überhaupt noch psychiatrische Pflege und was bereits psychotherapeutische Behandlung. Dieser Punkt konnte aufgrund der Akten im vorliegenden Fall nicht entschieden werden und wurde deshalb an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese Abgrenzungsfragen bleiben somit weiterhin bestehen.

Gibt es im Gerichtsentscheid Punkte, die Ihnen speziell wichtig sind?

Bögli: Ja, wie erwähnt, ist es ein Zeichen gegen die Diskriminierung von psychisch kranken Menschen. Es freut mich auch, dass das Bundesgericht sieht, dass körperlich und seelische Erkrankungen gleichgestellt sind und gleichbehandelt werden müssen.